

triebsinteresse liegende Berufsausbildung teilnehmen. Sie sind als „Lohn für zum Unterricht Abwesende“ zu verrechnen.

Teil 2

Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen

§ 17

Volkseigene Betriebe decken folgende Aufwendungen aus dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen:

1. Vergütungen an Belegschaftsmitglieder für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge (Anordnung vom 15. September 1948 über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens - ZVOB1. S. 483),
2. Aufwendungen zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von Erfindungen und Verbesserungen,
3. Prämien für freiwillige Normheraufsetzungen und für die Ergebnisse produktionssteigernder und qualitätsverbessernder Wettbewerbe.

§ 18

(1) Die Vereinigungen, Verwaltungen und Organisationen decken die im § 17 genannten Aufwendungen innerhalb ihres Verwaltungsbetriebes aus ihrem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen.

(2) Außerdem haben die Vereinigungen, Verwaltungen und Organisationen den Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zur Unterstützung der ihnen zugeordneten Betriebe zu verwenden, sofern die dort gebildeten Fonds für die Prämiiierung und die Schaffung der materiellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der Erfindungen und Verbesserungen nicht ausreichen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 19

(1) Die Errechnung der Zuweisung von 3% und 1% der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme sowie die Zuführung an den Fonds erfolgt monatlich.

(2) Grundlage für die Errechnung der Zuweisung ist die tatsächlich für den Monat der Zuweisung gezahlte Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme (§ 2 Abs. 2).

(3) Die Errechnung der Zuweisung aus der überplanmäßigen Selbstkostensenkung sowie deren Zuführung zum Fonds erfolgen vierteljährlich, und zwar so, daß am Ende des ersten, zweiten und dritten Quartals 75% der errechneten Zuweisung dem Fonds gutgeschrieben werden (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4). Am Ende des vierten Quartals vor Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt die Zuweisung der Differenz, die sich aus der endgültigen, auf Grund der tatsächlich im Gesamtjahr erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung errechneten Zuweisung und den bis-

her erfolgten Voraus-Zuweisungen der Quartale ergibt (§ 6 Abs. 1 Ziffer 4).

(4) Die Zuführung an den Fonds aus dem überplanmäßig erzielten Gewinn erfolgt nur auf Grund des Jahresabschlusses und durch Entscheid des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und der zuständigen Fachministerien.

§ 20

(1) Die Buchung der gebildeten und verwendeten Beträge des Direktorfonds ist in der Buchungsanweisung über den Direktorfonds (Elfte Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe [GBl. S. 461]) festgelegt. (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 4/1950.)

(2) Anders vorgenommene Buchungen sind sofort nach den Bestimmungen der Buchungsanweisung zu berichtigen.

(3) Nicht verbrauchte Restbeträge des Direktorfonds sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1950 auszuweisen und dem Direktorfonds 1951 vorzutragen.

(4) Der Leiter des Betriebes, der Haupt- (Ober-) Buchhalter und die Betriebsgewerkschaftsleitung werden zur Verantwortung herangezogen, wenn die aus dem Direktorfonds zu deckenden Aufwendungen die Gesamtzuweisung am Jahresende übersteigen. Mehrausgaben werden vorgetragen und dem Direktorfonds 1951 belastet.

§ 21

(1) Für die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung der dem Direktorfonds zufließenden Beträge sowie für die Einhaltung der in den §§ 16 bis 20 festgelegten Bestimmungen über die Verwendung des Direktorfonds ist der zuständige Haupt- (Ober-) Buchhalter verantwortlich.

(2) Die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung des Direktorfonds sowie seine Verwendung sind von den Revisionsgruppen zu prüfen.

(3) Der Direktorfonds ist Bestandteil der Bilanz und unterliegt der Prüfung und Anerkennung durch die zuständigen Bilanzausschüsse bzw. den Verwaltungsrat des KWU.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 22

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft. Entgegenstehend* Bestimmungen werden zum gleichen Zeitpunkt ungültig.

Berlin, den 6. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär